

# Deutsche Gesellschaft für Orthopädische Rheumatologie – Satzung

- Deutsche Gesellschaft für Orthopädische Rheumatologie - Satzung
- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder des Vereins
- § 5 Aufnahme, Ernennung, Austritt und Ausschluss
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Die Kommissionen
- § 10 Beiträge
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung des Vereins

## § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen »Deutsche Gesellschaft für Orthopädische Rheumatologie«, als Abkürzung dienen die Initialen "DGORh". Er ist Rechtsnachfolger der »Assoziation für Orthopädische Rheumatologie, ARO« die wiederum Rechtsnachfolger der Arbeitsgemeinschaft für Rheumaorthopädie ist. Das bisher verwendete Logo der »ARO« wird beibehalten.

(2) Der Verein steht allen Interessierten an der Orthopädischen Rheumatologie offen.

(3) Der Verein ist eine Sektion der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e.V. (DGOOC) gemäß § 17 der Satzung dieser Gesellschaft. Der Verein ist zudem außerordentliche Sektion der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU).

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Wiesbaden unter dem Geschäftszeichen VR 2856 eingetragen.

(5) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Orthopädischen Rheumatologie in Forschung, Lehre und Krankenversorgung, einschließlich der Rehabilitation bei orthopädisch-rheumatologischen Krankheitsbildern.

(2) Weitere Zwecke des Vereins sind:

- a) der Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
- b) die Förderung der orthopädisch-rheumatologischen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung,
- c) der wissenschaftliche Austausch mit medizinischen, in- und ausländischen Fachgesellschaften,
- d) die Zusammenarbeit mit fachlich nahestehenden Berufen,
- e) die Ehrung von Personen, die sich um die Wissenschaft im Bereich der Orthopädischen Rheumatologie verdient gemacht haben,
- f) die Auszeichnung herausragender wissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiet und
- g) die Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich der Orthopädischen

Rheumatologie.

(3) Der Verein versteht sich als zuständig in Fachfragen und wissenschaftlichen Fragen der Orthopädischen Rheumatologie gegenüber der Ärzteschaft und Öffentlichkeit. Er ist Ansprechpartner anderer Vereinigungen und Verbände sowie von Institutionen und Behörden.

(4) Der Verein veranstaltet jährlich mindestens eine wissenschaftliche Tagung.

(5) Der Verein nimmt seine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern durch Rundschreiben wahr. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(2) Die Mittel des Vereins umfassen alle Einnahmen und Spenden. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitglieder des Vereins

(1) Ordentliche Mitglieder können alle zur Berufsausübung zugelassenen Orthopäden und Unfallchirurgen werden, die an der Orthopädischen Rheumatologie interessiert sind. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

(2a) Außerordentliche Mitglieder können Ärzte anderer Fachrichtungen als der Orthopädie und Unfallchirurgie werden, diese sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

(2b) Außerordentliche Mitglieder können ferner Angehörige anderer akademischer Berufe oder Berufe im Gesundheitswesen werden, die an den Zielsetzungen des Vereins interessiert sind, diese sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

(2c) Außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand für außerordentliche Positionen, wie z.B. die eines Kommissionsleiters, berufen werden.

(3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die den Verein in geeigneter Weise unterstützen und fördern wollen. Sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

(4) Kooperative Mitglieder können Institutionen werden, die an einer aktiven Zusammenarbeit mit dem Verein interessiert sind. Sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

(5) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus nicht deutschsprachigen Ländern ernannt werden. Korrespondierende Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

(6) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders um die Orthopädische Rheumatologie verdient gemacht haben. Sie müssen sich zum Zeitpunkt ihrer Wahl im beruflichen Ruhestand befinden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

## § 5 Aufnahme, Ernennung, Austritt und Ausschluss

(1) Aufnahmeanträge zum ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied des Vereins bedürfen der Unterstützung von 2 Vereinsmitgliedern als Bürgen und können jederzeit auf einem Formular gestellt werden, das bei der Geschäftsstelle angefordert oder von den Internetseiten des Vereins heruntergeladen werden kann. Er ist vollständig mit Bürgschaftserklärungen von zwei Vereinsmitgliedern bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Die Namen der Antragsteller werden auf den Internetseiten des Vereins allen Mitgliedern des Vereins bekannt gemacht. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe kein Einspruch gegen die Aufnahme, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme. Ein Einspruch gegen die Aufnahme kann nur mit eingehender schriftlicher Begründung geltend gemacht werden. In diesem Fall entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheids Einspruch über die Geschäftsstelle beim Vorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Die Antragstellung auf fördernde oder korporative Mitgliedschaft erfolgt formlos an den Präsidenten über die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

(4) Die Ernennung zum korrespondierenden Mitglied erfolgt auf Vorstandsbeschluss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt, auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Gesellschaft, durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Der Vorschlag muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(6) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung per Einschreiben mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende bei der Geschäftsstelle zu erfolgen.

(7) Bei Verstoß eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen kann der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Betroffenen das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über einen Ausschluss des Mitglieds in der Mitgliederversammlung verfügen. Dem Betroffenen ist nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(8) Der Verlust der Zulassung zur Berufsausübung eines Mitglieds durch rechtskräftiges Urteil berechtigt den Geschäftsführenden Vorstand, das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft ohne Anhörung des Betroffenen zu verfügen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend § 5 Abs. 7 der Satzung.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle ihre jeweils aktuelle Email-Adresse mitzuteilen. Erklärungen und Mitteilungen des Vereins und seiner Organe gegenüber den Mitgliedern können wirksam auch auf elektronischem Weg mittels Email-Zustellung an die jeweils dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse erfolgen.

## § 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

(1) Der Vorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- dem Beirat

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident operativer Schwerpunkt
- Vizepräsident konservativer Schwerpunkt
- Schriftführer
- Finanzvorstand
- Kongresspräsident

(3) Der Beirat besteht aus

- dem ständigen Beirat und
- dem gewählten Beirat

(4) Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

(1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und der Beirat sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Außer dem Präsidenten und bei dessen Verhinderung den Vizepräsidenten, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, sind jeweils nur zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern nicht ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vom Präsidenten ausdrücklich mit der Vertretung beauftragt wird.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand tagt monatlich. Die Sitzung kann in Präsenz, als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Das Protokoll der Sitzung wird vom Schriftführer erstellt und in der Geschäftsstelle archiviert.

(3) Der Präsident vertritt als Vorsitzender des Vorstands alle Belange des Vereins und führt im Auftrag des Vorstands die Geschäfte des Vereins. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist möglich. Mit Ablauf der Amtszeit wird der Präsident für weitere zwei Jahre Mitglied des ständigen Beirats.

(4) Die beiden Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten und erfüllen in Absprache mit ihm besondere Aufgaben. Einer der Vizepräsidenten ist in besonderem Maße für die konservativen, der andere für die operativen Inhalte der Orthopädischen Rheumatologie zuständig. Die Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist möglich.

(5) Der Schriftführer erledigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, den notwendigen Schriftverkehr und organisatorische Aufgaben. Er wird hierbei von der Geschäftsstelle unterstützt. Er fertigt von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereins Protokolle an. Der Schriftführer ist Vertreter des Finanzvorstandes. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Finanzvorstand ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig und diesbezüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht vorzulegen. Der Finanzvorstand ist Vertreter des Schriftführers. Der Finanzvorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Kongresspräsident ist für die Vorbereitung und Durchführung der in seine Amtszeit fallenden wissenschaftlichen Jahrestagung zuständig. Der Kongresspräsident wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl bei

ununterbrochener Amtsführung ist möglich. Mit Ablauf der Amtszeit wird der Kongresspräsident für ein weiteres Jahr Mitglied des ständigen Beirats.

(8) a) Der ständige Beirat besteht aus dem zuletzt ausgeschiedenen Präsidenten, dem zuletzt ausgeschiedenen Kongresspräsidenten, dem kommenden Kongresspräsidenten und den Vorsitzenden der Kommissionen.

b) Der gewählte Beirat besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

c) Je ein Delegierter anderer Fachgesellschaften kann als wechselseitiges Beiratsmitglied ohne Stimmrecht assoziiert werden.

(9) Vorstand und Geschäftsführender Vorstand können sich zur näheren Ausgestaltung ihrer Sitzungen und zum Zwecke der Geschäftsverteilung Geschäftsordnungen geben.

Beiratsmitglieder, die wiederholt den Vorstandssitzungen unentschuldigt oder ohne zwingenden Grund fernbleiben, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt werden.

(10) Gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e.V. berichtet der Präsident jährlich über die Aktivitäten des Vereins.

(11) Der Präsident vertritt die DGORh nach § 11 Abs. 1c der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e.V. mit Sitz und Stimme im Fachbeirat und nach § 9 Abs. 1c im Gesamtvorstand dieser Gesellschaft.

(12) Der Präsident vertritt die DGORh nach § 9 Abs. 4 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. mit Sitz und Stimme im Fachbeirat und im Gesamtvorstand dieser Gesellschaft.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen und von ihm geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Hybride Mitgliederversammlungen sind möglich.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der gestellten Anträge. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Die Einladung kann wirksam auch über die Internetseiten des Vereins oder auf elektronischem Weg mittels Email-Zustellung an die jeweils dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand und von den übrigen Mitgliedern gestellten Anträge. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Der Präsident, der Kongresspräsident und der Finanzvorstand erstatten der Mitgliederversammlung ihren Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

(6) Nach Vortrag des geprüften Kassenberichts durch den Finanzvorstand wird durch mündliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands entschieden.

(7) Die Mitgliederversammlung vollzieht die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowohl nach Vorschlägen des Vorstands als auch der stimmberechtigten Mitglieder. Vorschläge müssen dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Für die Wahlen gelten im Einzelnen folgende Regelungen:

a) Die Leitung der Wahlen übernimmt ein Wahlleiter. Ein Kandidat wird nach Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit offen gewählt.

b) Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt einzeln in der Reihenfolge: Präsident, Vizepräsidenten, Kongresspräsident, Schriftführer, Finanzvorstand und in geheimer Wahl. Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los. Bei den übrigen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands entscheidet für die jeweilige Wahl die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Besteht weiterhin Stimmengleichheit, entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.

c) Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt kumulativ und in geheimer Wahl. Die höchsten Stimmergebnisse führen zur Wahl auf die jeweils zu besetzenden Beiratsstellen. Besteht bei der letzten zu besetzenden Stelle Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl unter den Kandidaten, die gleiche Stimmenzahl haben. Besteht weiterhin Stimmengleichheit, entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Präsidenten einberufen werden, wenn die Erledigung dringender Angelegenheiten dies erfordert. Ebenso hat der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe auf schriftlichem Weg verlangen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin durch Rundschreiben zu erfolgen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 9 Die Kommissionen

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, in Absprache mit dem Beirat zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Kommissionen zu berufen. In der Regel setzen sich diese aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Es besteht die Verpflichtung, die Zusammensetzung auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) Die Kommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der als Mitglied des ständigen Beirats für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich ist und mindestens jährlich schriftlich Bericht über die Kommissionsarbeit erstattet.

(3) Der Einsatz einer Kommission ist auf zwei Jahre begrenzt. Danach ist eine Neuberufung für den Fall erforderlich, dass die Arbeit einer Kommission fortgesetzt werden soll.

(4) Kommissionsvorsitzende sind, nach Rücksprache mit dem Vorstand, berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Fachleute als Berater hinzuzuziehen.

## § 10 Beiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand festgesetzt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrags verpflichtet. Die Beitragszahlung ist in den ersten drei Monaten eines Jahres fällig. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Eine Befreiung von der Beitragszahlung oder eine Beitragsermäßigung kann auf schriftlichen Antrag über die Geschäftsstelle an den Geschäftsführenden Vorstand bei gegebener Begründung oder bei Erreichen des 65. Lebensjahrs und mindestens 10jähriger Mitgliedschaft erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Wiedereintritt in den Verein kann jedoch erneut beim Schriftführer beantragt werden, wenn die rückständigen Beiträge entrichtet sind.

(5) Fördernde Mitglieder setzen ihren Jahresbeitrag in Abstimmung mit dem Präsidenten selbst fest.

(6) Kooperative Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag gemäß gemeinsamer vertraglicher Regelung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

(7) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 11 Geschäftsjahr

(1) Als zeitliche Grundlage für die Geschäftsführung gilt das Kalenderjahr.

(2) Die Übernahme der Funktionen gemäß § 7 der Satzung erfolgt am 1. des auf die Wahl folgenden Monats.

## § 12 Satzungsänderungen

(1) Ein Antrag auf Abänderung der Satzung kann der Mitgliederversammlung nur zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn er sechs Wochen zuvor dem Präsidenten von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form vorliegt oder vom Vorstand vorgeschlagen wurde.

(2) Eine Satzungsänderung wird rechtswirksam, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten angenommen wurde.

(3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Antrag hierzu kann nur gestellt werden, wenn er von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands oder von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterzeichnet dem Präsidenten vorliegt.

(3) Der rechtsgültige Beschluss, den Verein aufzulösen, kann in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins dem Bundesverband der Deutschen Rheumaliga oder einer anderen als steuerlich gemeinnützig anerkannten Körperschaft zu, die es selbstlos, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, den 18.09.1992

Vorliegend in der Fassung vom 27.10.2021